

Die Anmeldung des Zündmittelhandels und Zündmittelverschleißes.

Das Finanzministerium hat mit Verordnung vom 1. d. die Vollzugsvorschrift zum Zündmittelsteuergesetz erlassen, die wir bereits im Sonntagsblatt ausführlich besprochen haben. Eine gestern zur Versendung gelangte Bekanntmachung der Finanzlandesdirektion weist im Zusammenhang mit den Durchführungsvorschriften zum Zündmittelsteuergesetz insbesondere auf folgende Bestimmungen aus der Vollzugsvorschrift hin:

Wer den Handel mit Zündhölzchen oder den Verschleiß von solchen betreibt, hat dies spätestens am 11. September 1916, wenn der Betrieb aber erst später eröffnet werden soll, 48 Stunden vor

Beginn des Betriebes bei der zuständigen Finanzwachabteilung schriftlich mittels ungestempelter Eingabe anzuzeigen. In den von den Inhabern von Zündholzautomatenunternehmungen zu erstattenden Anzeigen sind auch die Standorte der Zündholzautomaten zu bezeichnen. Jede Verlegung eines Betriebes an eine andre Stelle ist 48 Stunden vorher, jeder Wechsel in der Person des Unternehmers vom neuen Unternehmer binnen 48 Stunden nach der Uebernahme in derselben Weise anzuzeigen. Zündhölzchen, die sich am 18. September 1916 im Geltungsgebiete der Zündmittelsteuer außerhalb einer Zündholzfabrik, eines Zündholzfreilagers oder einer Zollniederlage befinden, unterliegen der Nachsteuer. Von der Nachsteuer sind Zündholzvorräte befreit, wenn der Nachsteuerbetrag nicht mehr als 10 Kronen ausmachen würde. Größere Vorräte sind zur Gänze der Nachsteuer zu unterziehen.

Wer einen Vorrat an nachsteuerpflichtigen Zündhölzchen besitzt, hat diesen spätestens am 21. September 1916 schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei jener Finanzwachabteilung anzumelden, in deren Umkreis sich der anmeldungspflichtige Vorrat befindet. Falls die Zündhölzchen nicht in einer der bezeichneten handelsüblichen Packungen enthalten sind, ist außerdem der durchschnittliche Inhalt der vorhandenen Einzelpackungen anzugeben. Druckorten der Anmeldungen werden bei jeder Finanzwachabteilung (für Innerland-Dienst), bei der Tagamtsklasse in Wien und bei den Steuerämtern unentgeltlich verabfolgt.

Wer Feuerzeuge herstellt oder aus anderweitig bezogenen Bestandteilen zusammensetzt, hat spätestens am 6. September 1916, wenn mit der Herstellung aber erst nach dem 17. September 1916 begonnen werden soll, mindestens vierzehn Tage vor Betriebsöffnung der örtlich zuständigen Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten. Dieser Anzeige ist ein Abdruck oder der Entwurf (Zeichnung) eines Namens- oder Fabrikszeichens, mit dem die Feuerzeuge versehen werden sollen, anzuschließen. Wer den Handel mit Feuerzeugen oder den Verschleiß von solchen betreibt, hat dies spätestens am 11. September 1916, wenn der Betrieb aber erst später eröffnet wird, 48 Stunden vor Betriebsbeginn der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzugeben.

Die am 18. September 1916 im Besitze von Verschleibern von Feuerzeugen und von Händlern mit solchen befindlichen, dann die an diesem Tage in den Verkaufsräumen von Feuerzeugherstellern vorhandenen Feuerzeuge unterliegen einer Nachsteuer. Die von der Nachsteuer befreiten Feuerzeugvorräte von Händlern und Verschleibern sind, soweit sie noch im Besitze dieser Personen sind, in der Zeit vom 16. November bis 14. Dezember 1916 der nächsten Panzierungsstelle vorzulegen, die sie kostenlos mit einem Erkennungszeichen versehen.

Die Druckorten für die Anmeldung nachsteuerpflichtiger Zündhölzchen werden bei der nächstgelegenen Finanzwachabteilung unentgeltlich abgegeben und dieselbst auch nähere Auskünfte erteilt.